



## Vereinbarung über die Anerkennung des „International Baccalaureate Diploma/ Diplôme du Baccalauréat International“

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.03.1986  
i.d.F. vom 03.12.2010)

1. Ein nach den Bestimmungen der/des „International Baccalaureate Organisation/Office du Baccalauréat International“ erworbenes „International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International“ wird als Hochschulzugangsqualifikation anerkannt, wenn es nach einem Besuch von mindestens zwölf aufsteigenden Jahrgangsstufen an Schulen mit Vollzeitunterricht erworben worden ist und die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Unter den sechs Prüfungsfächern des „International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International“ (IB) müssen folgende nach der Terminologie des IB bezeichnete Fächer sein:
  - zwei Sprachen (davon mindestens eine fortgesetzte Fremdsprache als „Language A“),
  - ein naturwissenschaftliches Fach (Biology, Chemistry, Physics),
  - Mathematik (Mathematical Methods<sup>1</sup> oder Mathematics HL oder Further Mathematics in Verbindung mit Mathematics HL)
  - ein gesellschaftswissenschaftliches Fach (History, Geography, Economics).

Das sechste verbindliche Fach kann außer den genannten Fächern eines der nachfolgenden nach der Terminologie des IB bezeichneten Fächer sein:

- Art/Design<sup>2</sup>, Music, Theatre Arts<sup>3</sup>; Film; eine weitere moderne Fremdsprache; Latin, Classical Greek; General chemistry, Applied Chemistry, Environmental Systems<sup>4</sup>, Computer Science, Design Technology; Philosophy, Psychology, Social Anthropology, Business and Organisation<sup>5</sup>.
- b) Unter den drei im Rahmen des „International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International“ auf dem „Higher Level“ nachzuweisenden Fächern muss entweder Mathematik oder ein naturwissenschaftliches Fach, d.h. Biology, Chemistry oder Physics, sein.
  - c) Alle Fächer müssen bis zum Ende des Bildungsganges durchgängig belegt worden sein.
  - d) Die geforderten sechs Fächer müssen mindestens mit der IB-Note 4 benotet sein.<sup>6</sup>

Sofern in nur einem Fach die IB-Note 3 vorliegt, kann diese ausgeglichen werden, wenn in einem weiteren Fach auf mindestens demselben Anspruchsniveau mindestens die IB-Note 5 und insgesamt mindestens 24 Punkte erzielt worden sind.
  - e) Deutsche Zeugnisinhaber, die an einer Schule im Ausland mit IB-Programm Deutsch nicht betreiben, müssen vor Aufnahme eines Studiums in Deutschland hinreichende Deutschkenntnisse nachweisen; das Nähere wird durch landesrechtliche Bestimmungen geregelt.

2. Sofern die Bedingungen gemäß Ziffer 1 nicht erfüllt sind, ist zur Anerkennung als Hochschulzugangsberechtigung das erfolgreiche Ablegen einer zusätzlichen Prüfung gemäß der „Rahmenord-

